

# **BGer 7B\_1050/2025 vom 30. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1050\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1050_2025)

FR: TF 7B\_1050/2025 du 30 octobre 2025

IT: TF 7B\_1050/2025 del 30 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ erstattete am 24. Januar 2025 Strafanzeige gegen zwei Kundenberater bei der B. \_\_\_\_\_ AG wegen Betrugs. Am 23. April 2025 ersuchte er die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt um Auskunft betreffend den aktuellen Stand des Strafverfahrens. Die Staatsanwaltschaft bestätigte am 7. Mai 2025 den Erhalt der Strafanzeige und lud A. \_\_\_\_\_ zur Präzisierung der Strafanzeige bis zum 23. Mai 2025 ein. Mit Eingabe vom 20. Mai 2025 präziserte A. \_\_\_\_\_ seine Strafanzeige und erhob am 21. Mai 2025 eine Rechtsverweigerungsbeschwerde bei der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft leitete das Schreiben zuständigkeitshalber an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt weiter. Dieses wies die Beschwerde mit Entscheid vom 8. September 2025 ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Eingabe vom 3. Oktober 2025 führt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht.

### **E. 2.1**

Auf die Beschwerde ist von vornherein nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer "nochmals Strafanzeige" gegen zwei Vermögensberater wegen "Vermögensverlustes" erstattet. Streitgegenstand bildet vorliegend einzig die angebliche Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung. Das Bundesgericht als höchste richterliche Instanz der Schweiz ist nicht zuständig für die Entgegennahme und Behandlung von Strafanzeigen.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer geht in seiner Beschwerdeschrift mit keinem Wort auf den angefochtenen Entscheid und die darin enthaltene Begründung, weshalb weder eine Rechtsverweigerung noch eine Rechtsverzögerung vorliegt, ein. Er kommt den Begründungsanforderungen im bundesgerichtlichen Verfahren offensichtlich nicht nach (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.